

Commercia und Manufacturen überall im ganzen Lande darnieder liegen, und derothalben die Länder von Einwohnern und Leuten entblößet, und die noch vorhandene Einwohner mit geringen Mitteln gesegnet sein, so lange werden die Einwohner des Landes wenig ausgeben, und zur See bringen können, wie auch wenig von außen bedürfen. Warümb dan die erste und fürnehmste Sorge sein müste, wie und welchergestalt die inländische Commercia und Manufacturen zu erheben sein, wozu wir dan durch Gottes Gnade den Weg gebahnet, also daß wir dazu den Anfang mit gutem Succes wirklich gemacht und mit unwiederleglichen Gründen remonstriren können, wie die Chur- und Mark Brandenburg und das Herzogthumb Pommern zu vielen statlichen Commerciis und Manufacturen, wobarch die Länder zum unausbleiblichen Aufnehmen gerathen werden, zu bringen sein, und wie hernach verfolglic ein zimlicher Handel zur See könne estabilliret werden. Wan dann nun die Einführung und Anrichtung der inländischen Commerciis und Manufacturen nicht allein eine große Sorgfalt und Vorstuß an baaren Mitteln, sondern auch eine zimlich geraume Zeit erfordert, so können wir nicht absehen, wie bei der gegenwertigen Beschaffenheit der Länder ein großer importirender Seehandel könne eingerichtet werden. Indessen halten wir dennoch unvorgreiflich dafür, daß auch schon anezo S. Churf. Durchl. wolthun würden, wan Sie von denen schon benannten und noch benennenden den Collegis de marine ihr unmaßgebliches Bedenken abfordern ließen, wie und welchergestalt die Commercia und Manufacturen und was für Commercia und Manufacturen an ihren Örtern anzurichten weren, und uns daßelbe Bedenken gnädigst communiciren ließen, damit wir hierüber unsere unmaßgebliche Gedanken beitragen können, allermassen wir vermeinen, daß schon iezo einige heilsame Vorschläge zur Verbesserung des Handels in denen an der See gelegenen Städten können ausgefunden werden. Was die Personen des combinirten Collegij betrifft, so sagen Sr. Churf. Durchl. wir zupörderst unterthänigsten demüthigsten Dank, daß Sie uns bei unserem Rang in und außer dem Collegio zu manuteneiren gnädigst versprochen; wir halten aber unmaßgeblich dafür höchstnötig zu sein, daß über die Personen, so S. Churf. Dl. in denen bemelten fünf Städten ermehlet oder noch erwählen werden, auf wenigste drei alhie in den Churfürstl. Residenzen beständiglich sich aufhalten müssen, die ohne allern Verrichtungen die Fortsetzung der Commerciis und Manufacturen überall beobachten, mit denen abwesenden Collegis fleißig correspondiren, ihr Gutachten über die schwereste fürfallende Sachen einholen, und nach Befinden darüber verordnen. Über das Münzwesen können zwar von Sr. Churfürstl. Durchl. gemeßene Ordres gestellet werden; es ist aber

nichts gemässers, als daß das Münzwesen, weil es gleichsam die Seele der Commerciis ist, vom Commerciis-Werk eben so wenig, als andere Sachen, die von denen Commerciis und Manufacturen dependiren, können getrennet werden. Schließlich achten wir unmaßgeblich nöthig zu sein, daß S. Churfürstl. Durchl. bemeltem Collegio eine solche Autoritet gnädigst ertheilen, wan daßelbe Collegium etwas geschlossen und verordnet, daß solthane Verordnung auf eines oder des anderen Anhalten nicht solle oder könne aufgehoben werden, es sei dann, daß das Collegium darüber satzamb und vollkümlich gehöret seie.

Nr. 43.

1679.

(?) Dezer.

**Raule's Vorschlag  
zur Errichtung einer guineischen Compagnie.**

Vom (?) Dezerber 1679. (o. J.)<sup>1</sup>

R. 65. 5. b.

Vorstellung einer neu aufzurichtenden Guineischen Compagnie in S. Chf. Dl. zu Brandenburg Landen, wornach sich alle Liebhaber richten können.

Diese neue Compagnie soll Anfangs bestehen aus zwei Schiffen, einem Fregat von 100 Fuß lang und 24 Fuß weit zu 100 Lasten, nach einem kleinen von 60 Fuß lang und 14 Fuß weit, zusammen gemontiert mit 30 Canon und 66 Mann.

Und wird Rechnung gemacht, daß die 2 Schiffe frei in See mit Vivres vor 10 Monat und 1 Mon. Gage auf die Hand kosten werden

20 000 Thlr.

vor Cargason 30 000 =

vor 9/m Gage 4 000 =

zusammen 54 000 Thlr.

Mit diesen Schiffen soll man navigieren von Rio Gambie bis Caas de Loop auf Handlung von Wachs, Gold, Elephanzähnen, Grain,<sup>2</sup> Schwarzen und was die Custen mehr geben.

<sup>1</sup> Dieses Aktenstück ist weder datiert noch unterschrieben. Für die hier gewählte Datierung spricht der Umstand, daß es sich in einem Konvolut befindet, welches nur Aktenstücke aus dem Jahre 1679 enthält, sowie daß Raule im Dezerber 1679 nach Berlin berufen war, um über die Hebung der Schiffahrt Vorschläge zu machen. S. Th. I, S. 109 ff. Die Urheberschaft Raule's ergibt sich unbedenklich aus dem Inhalte, aus der Erwägung, daß von anderer Seite ein derartiger Vorschlag kaum ausgegangen sein dürfte, endlich daraus, daß das Konzept unzweifelhaft von der Hand des Raule'schen Privatsekretärs herrührt.

<sup>2</sup> grain, holl. = Getreide.

Zur Facilität dieser Compagnie sollen S. Chf. Dl. vors erste sich stellen als Beschirmer der Compagnie, daß kein Prince oder Potentat selbige verhindern mag, solange sie in den Limiten ihrer Ocroty bleibet, nämlich daß sie sonst nirgends handelt, als langs die Custe von Guinea und Angola, sonder einige Potentaten an den festen Plätzen oder Comptoren, die sie dar haben mügen, zu verhindern.

Zum zweiten sollen S. Chf. Dl. zu diesen beiden Schiffen 8 metallene Stücke geben und dieselben, umb desto mehr bei anderen entstehen zu werden, mit churfürstlichem Wappen: 6 von 6 Pfund und 2 von 3 Pfund, nebenst 15 Soldaten zu Defension der Schiffe.

Drittens sollen S. Chf. Dl. die 4 ersten nach einander folgenden Jahre weder von einkommen- noch ausgehenden Waaren keine Licenten trecken<sup>1</sup>; sondern nach Verlauf selbiger Zeit solches also richten, wie bei der Westindischen Comp. bezahlet wird.

Zum Vierten sollen S. Chf. Dl. in diese Comp. vor Ihre eigene Rechnung und Gefahr einzeichnen eine Summe von 10 000 Thlr. baar Geld: vermittelst deshalb zu stellen mügen einen Praesident Bewinhaber, einen Mann von vollkommener Kenntniß und Wissenschaft, der der Comp. Dienst thun kann.

Alle Partecipanten, so in diese Comp. einzeichnen wollen, sollen nicht weiniger als 500 Thlr. geben mügen.

Die aber vor ihre particuliere Rechnung 1000 Thlr. einzeichnen und solches mit solemnalen Eide bestätigen, sollen als Haupt-participanten geadmittiret werden und verfolglic in der Wahl der Bewinhaber eine Stimme haben.

Und sollen zum Anfange in der Comp. nur sein ein Praesident Bewinhaber, von S. Chf. Dl. zu stellen, und zwei nebenst ihm bei den Haupt-participanten aus dero Mitteln zu erwählen.

Hierüber soll von den Haupt-participanten noch erwählet werden ein Haupt-participant Bewinhaber, der nach Gutfinden eine Versammlung der Haupt-participanten, um von dem Zustande der Comp. Communication zu haben, als Briefe zu lesen oder was sonst der Comp. Interesse mitbringen dürfte, soll anstellen mügen: damit Bewinhabers, wenn die Haupt-participanten in ihrer Versammlung von allem Kenntniß geben, ihr Sentement von allem sagen und Partecipanten alles, was passiret, wissen mügen.

Wenn Bewinhabers einige Equipage thun, Cargasonen kaufen oder verkaufen, soll der Herr Haupt-participant Bewinhaber allemal

<sup>1</sup> trekken, holl. = ziehen, empfangen.

gegenwärtig sein und von allem gute Nachricht nehmen, umb seine Principalen allemal nach Nothdurft zu unterrichten.

Die 3 Herren Bewinhaber sollen nebenst einem Buchhalter, Cassirer, Equipage-Meister und Kammerboten, die bei ihnen noch zu stellen, alles zu der Comp. Besten dirigiren, davor doch keine feste Gage genießen, sondern unter ihrer Zen 1 procent von jährlichen Gewinnsten haben, es wäre denn, daß solches höher liefe, als 3000 fl. holländisch, allein der Buchhalter, Cassirer, Equipage-Meister und Kammerbote fest gesalarirt werden.

Alle Retouren, so mit Comp. Schiffen kommen werden, sollen nicht aus der Hand oder an Particuliere verkauft werden, sondern sollen bei dero Ankunft Bewinhabers geschickt werden, eine pertinente Facture darüber in Druck auszufertigen und die Verkaufung 6 Wochen aussetzen und solches in S. Chf. Dl. eigenen Handel-Städten, damit alle fremde und ausländische Kaufleute ihr vollkommenes Contement haben können.

Bewinhabers sollen gehalten sein, alle Jahr eine vollständige Rechnung von ihrer ganzen Administration abzulegen mit einem Schluffe ihrer Bücher, um dar in den Staat dieser Comp. klar zu sehen, und wor inne derselben Effecten bestehen werden. Davon sollen auch alle Jahre an die Herrn Haupt-participanten Copien gegeben werden, umb selbigs bei den H. Partecipanten nachzusehen.

Wenn nun Gott der Herr diese Comp. mit reichen Gewinnsten segnen wird, soll man die Cargasonen und Equipagen nach Vermögen und dem Zustande der Casse regulieren.

Die Herren Bewinhaber sollen nicht vermögen, einig Geld vor Rechnung der Comp. auf Interesse zu nehmen, es sei denn daß sie die Herren Haupt-participanten zu ihrer Versammlung verschrieben haben: da es dann, so es durch Pluralität der Stimmen gut gefunden wird, geschehen kann; und sonst nicht.

Die Equipage dieser Comp. soll geschehen in Königsberg, Colberg, Stettin, Wolgast, oder . . ., nachdem bei der Generalversammlung wird gut gefunden werden.

S. Chf. Dl. sollen über vorhero besagtes die Comp. versichern, daß kein anderer Unterthan aus diesen Landen auf vorgesagte Custen von Guinea fahren solle, als alleine die Schiffe dieser Comp., zum wenigsten nicht in 25 Jahren.

So Jemand von den Herren Haupt-participanten noch ichts einzubringen weiß, was Sachen man zu Beforderung dieser Comp. hierbei noch aufstellen kann, soll man nach vorgehender Deliberation thun.

Wenn ein Bewintheber in Commission der Comp. nothwendig zu reisen haben wird, soll er vor ihm und seinem Diener täglich einen Dukaten über Schiff- und Wagen-fracht zu genießen haben, und mehr nichts.

So nun S. Chf. Dl., die Herren Geheimen Rätthe und andere S. Chf. Dl. Bediente was einzeichnen, kann diese Comp. im Frühjahr ihren Anfang nehmen; müssen aber alle eingezeichnete Summen 1/m nach der Zeichnung prompt eingebracht werden, in Händen sothaner Personen, als S. Chf. Dl. darzu ordonnieren werden, und dar bleiben, bis die vollkommene Bezahlung geschehen, umb alsdann Bewinthebern in Hände zu stellen.

S. Chf. Dl. zeichnen dann . . . . .	10 000 Thlr.
Benjamin Raule vor ihm selber . . . . .	2 000 Thlr.
vor seine Freunde, da er vor antworten soll	8 000 Thlr.

## Nr. 44.

### Raule's Beauftragung, Schiffahrt und Serhandel in Preußen aufzurichten.

Vom 12./22. Januar 1680.<sup>1</sup>

R. 65. 6.

Demnach Se. Chf. Dl. zu Brandenburg Unser gnädigster Herr nach nunmehr durch Gottes Gnade wiederbrachtem Frieden Dero Lande Aufnehmen nach aller Möglichkeit zu suchen und insonderheit diejenigen, welche mit bequemen Seehafen versehen sind, mit Vermehr- und Besserung der Commerciën und Schiffahrt zu beneficiiren bedacht sein, als haben Sie Dero p. Raule hiermit gnädigst committiren wollen, sich nacher Preußen zu erheben und mit denen, so des Landes und der Commerciën allda kündig sind, mit allem Fleiße zu überlegen, wie die Schiffahrt und der Handel daselbst durch dienliche Ordnungen dergestalt einzurichten und zu beneficiiren, daß nicht allein die Einkünfte bei den Zoll-Städten vermehret werden, sondern auch das ganze Land und alle desselben Einwohner, insonderheit die Kaufleute und Schiffer, ihr Aufnehmen und

<sup>1</sup> Bei Peter, Die Anfänge der brandenburgischen Marine, Berlin 1877, S. 13, unvollständig gedruckt.

einen gewissen Nutzen daraus haben können. Insonderheit hat er sich zu erkundigen; was vor Waaren aus dem Lande geschicket und welche wieder hineingebracht werden mögen, woraus ein sonderlicher Vortheil zu erwarten. Wovon er dann S. Chf. Dl. bei seiner Wiederkunft getreulich und umbständlich zu referiren hat, damit Dieselbe darauf nach Befinden Verordnung ergehen lassen können. Urkundlich unter p.

Cölln p., den 12./22. Januar 1680.

## Nr. 45.

1680.

14. Februar.

### Raule's Denkschrift über die Seefahrt.

Vom 14. Februar 1680.

(Auszug!)

R. 65. 6.

Königsberg, den 14. Februar 1680.

Demnach S. Chf. Durchl. Unser gnädigster Herr Vornehmens sein, das Commercium zu Wasser und Land vorab in den Seestädten Königsberg, Kolberg und Memel zu Großmachung Dero Unterthanen auf allerlei Maniere soviel möglich fortzusetzen, als haben höchstged. S. Chf. Durchl. Unterschriebenen anhero gesandt, um mit den vornehmsten Kaufleuten zu conferiren, ihr Bedenken zu hören und zu deliberiren, wie man alle Kaufmannswaaren directe aus der See haben und verhüten möge, daß keine derselben mehr über Danzig kommen. . . . Solchem nach werden die H. Kaufleute erbeten, ihr Bedenken . . . aufs Papier zu bringen. . . .

Weil nun die Seefahrt die Seele der Commerciën ist und vor Augen zu sehen, daß die Schiffahrt allerlei Menschen, wes Handwerks und Unternehmung die auch sein, das Brot giebt; dabeneben die Erfahrung lehret, wie Holland, England, Frankreich, Hamburg und Lübeck alleine durch die Seefahrt floriren, so hat Unterschriebener zu einem Beginne und soviel ihm angehet, allerlei Werkmeister, als Meister Schiffszimmermann, Segel-, Block- und Kompaßmachers, Ankerschmiede, Bildhauer und andere, die ein ganzes Schiff bauen können, beisammen: von welchen die Bürger und Eingesessenen dieser Stadt und Landes also gelehret werden können, daß man alle diese Leute innerhalb drei à vier Jahren wieder nach Holland schicken und sich alsdann der hiesigen bedienen laßt . . . zu dem Ende, daß alle Vortheilen, die nun in Holland und

anderswo gehen, hier zu Lande bleiben. . . . Und weil Unterschriebener durch Experience unterfunden, daß in diesem Lande der Schiffsbau zu viel geringerem Preise eingeführt werden kann, zumalen das Holz und Hanf so viel weniger kosten, als sich die Licenten, Arbeitslohn und Frachten nach Holland betragen, man auch das Eisen aus Schweden wohlfeiler haben kann; imgleichen die Vivres vor das Bootsvolk hier zu Lande wohl die Hälfte weniger kosten und verfolglich die Rauffahrt mit viel geringern Kosten gepracticirt werden kann, so giebt Unterschriebener denen Herren Kaufleuten zu bedenken, ob man nicht vor einen Beginn 10 schöne neue Flüten von 150 à 175 Lasten unter einer Compagnie machen könnte, um damit Klappholz, Dielen, Masten und all solche Waaren, als die Compagnie gut finden würde, auf Frankreich zu verführen, auch wohl einige Schiffe auf Holland und anders wohin zu befrachten.

Der Kurfürst sollte im Interesse der Compagnie für Konvoi und Matrosen sorgen, aus den Hauptparticipanten zwei ständige Marineräthe (mit einem jährlichen Gehalte von 200 Thlr.) bestellen und ihr außerdem einige noch zu bezeichnende Vortheile zuwenden.

Diese 10 Flüten werden ungefähr 50000 Thaler an baarem Gelde, ehe sie klar werden, daß eine französische Reise thun können, kosten. In diese Compagnie sollen alle Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Unterthanen, weß Standes und von was Condition die auch sein, einzeichnen mögen, jedoch nicht weniger als 200 Thaler mit dem Bedinge, daß wer vor ihm selbst 1000 Thaler einzeichnet, zu Ermählung der Direktoren, die besagte Compagnie regieren sollen, eine Stimme haben solle. Bemelte Directeurs sollen zwar keine Gagen empfangen, doch aber ein à zwei Procent (welchs Kaufmannsprovis. ist) von denen Gewinnsten, die alle Jahr einmal ausgetheilet werden müßten, unter einander theilen. Alle Geinteressirte, die Eisen, Holz oder andere Materialien zu Kaufe haben, sollen dasselbe zu Preis courant in Bezahlung geben mögen. Die in diese Compagnie Geinteressirte sollen auch geprivilegiert sein, daß man ihnen ihre Güter und Waaren allemal vor andern abkaufen soll, in maßen sie es nur so guten Kaufs geben, als man es bei Andern bekommen kann.

Nr. 46.

1680.  
17. Juli.

### Instruktion für den Kapitän Joris Bartelsen nach Angola und Guinea.

Vom 7./17. Juli 1680.<sup>1</sup>

R. 65. 7.

Instruktion, wornach sich Unser von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelms Markgrafens zu Brandenburg u. Capitain Joris Bartelsen, führende das Schiff das Wapen von Churbrandenburg, um damit längs die Küsten von Angola und Guinea zu negotiiren, gehorsamst zu achten.

Erstlich soll gedachter Capitain, sobald er segelfertig, sich nach der Küste von Guinea und Angola begeben, um daselbst Gold, Zähne, Getreide, Sklaven und was er sonst nebst der Supercargo zu mehrerem Dienst S. Chf. Dl. gutfinden wird, zu handeln.

Gedachter Capitain soll auf ermelter Küste trafiquiren und daselbst so lange bleiben, als er kann, es wäre denn, daß man sonst Vortheil stiften könnte, ohne daß er Ursach sich zu fürchten vor die holländische, englische oder französische Compagnie-Schiffen, nur daß er sich hüte zu handeln, woselbst gedachte Prinzen und Republiken ihre Comtoirs oder Schiffe haben, wie er dann auch nicht in derselben Gesichte zu handeln hat.

Dafern Jemand, wer der auch sein möchte, diesen Handel hindern wollte, so wird erm. Capitain hiermit expreß befehliget, Gewalt mit Gewalt zu steuern und sein Schiff und Güter zu defendiren, jedennoch soll er sich hüten, daß er keine Schiffe von anderen Prinzen oder Potentaten beschädige, sondern er hat selbigen vielmehr bei allen Occasionen Höflichkeit zu erzeigen.

Dafern der Capitain rathsam findet einige Sklaven zu erhandeln, soll ihm solches frei stehen und mag er selbige zu Kauf führen nach

<sup>1</sup> Am Rande steht: „Zu Nachricht ist hiebei zu notiren, daß Herr Rauls diese Schiffahrt auf seine Kosten, Gefahr und Advanture thut und daß S. Chf. Dl. weiter dabei nicht concurrirten, als vermittels Verleihung des benötigten Octroy und Hergebung der 20 Mann, 10 auf jedes Schiff.“ —

Kapitän Blond erhielt eine gleichlautende Instruktion. — Bereits gedruckt bei Peter, a. a. D., S. 29. —

Ähnlichen Inhalts, wie diese beiden Instruktionen, ist eine solche aus dem Jahre 1684 — R. 65. 10 —, nur daß sie den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt und namentlich Bestimmungen trifft für den Fall des Angriffs durch die holländisch-westindische Compagnie. Sie ist indeß, da die gegen die letztere geplante Expedition nicht zur Ausführung gelangte, nicht praktisch geworden. S. Th. I, Kap. 3, § 1.

Cadix, Lisbon, Canarie oder unter der Hand in einige Insulen, wo selbst er wird zugelassen sein, mit Vorbewußt und Willen des commandirenden Gouverneurs. Der Capitain soll nicht unterlassen von Zeit zu Zeit, wenn sich Gelegenheit eräuget, Uns von allem Abwis zu geben unter Couvert Unsers Raths und Oberschiffsdirecteurs Raule.

Wann die Reise vollebracht, soll er sich befehligen zurückzukommen Nordseiten Irlands um, weil die Sachen in der Welt gefährlich stehen, und soll er Capitain sich wohl erkundigen auf seiner Rückreise, ob Wir mit einigen Prinzen oder Potentaten im Kriege begriffen, um sich für Feinde zu hüten, und sich im Übrigen befehligen nach Königsberg in Preußen zu kehren und sich alsdann bei Unserm H. Raule anzugeben. Im Übrigen befehlen Wir gedachtem Capitain allenthalben nach Schiffs- und Seegebrauch gute Sorge zu tragen und ein richtig Journal zu halten.

Dafern in denen Ländern einige rare Affen, Papageien oder andere Thiere und Vögel zu finden sind, soll er selbige erhandeln und mitbringen, imgleichen ein halb Duzend junge Sklaven von 14, 15 und 16 Jahren, welche schön und wohlgestaltet seien, um selbige an Unserm Hof zu übersenden.

Urkundlich haben Wir diese Instruction eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Churfürstl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Cölln an der Spree, d. 7. Juli 1680.

1680.  
17. Juli.

Nr. 47.

### Schiffskommission für den Kapitän Joris Bartelsen nach Guinea und Angola.

Vom 17. Juli 1680.<sup>1</sup>

R. 65. 7.

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Churfürst p. geben hiemit jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, zu vernehmen:

Demnach Wir gut funden einige Schiffe in See zu schicken, und

<sup>1</sup> Eine gleichlautende Kommission erhielt der Kapitän Philipp Pieterßen Stand, welcher das Schiff „der Morian“ befehligte.

Derartige Kommissionen oder Seepässe wurden auch in späterer Zeit häufig erteilt; z. B. d. d. Köln, 8. Nov. 1692 — R. 65. 17; Köln, 27. Aug. 1694 — R. 65. 18.

damit auf den Küsten von Angola und Guinea zu negotiiren, daß Wir dammenhero Capitain Joris Bartelsen führend das Schiff „das Wappen von Churbrandenburg“ Commission aufgetragen, thun auch solches hie mit und tragen ihgedachtem Capitain Commission auf, mit seinem unterhabenden Schiffe in See zu laufen, damit vorlängst den Küsten von Angola und Guinea zu negotiiren und dasjenige, was seine Instruction im Munde führet, zu vollbringen. Und wollen Wir ermeltem Unserm Capitain, so lange derselbe in terminis commissionis verbleiben wird, jedesmal Schutz halten und vertreten, auch dahin sehen, daß er zur Ungebühr nicht beschweret noch ihm Schaden zugefüget werde. Gestalt Wir denn hiermit alle auswärtigen Potentaten und Deren Bedienten nach Standesgebühr dienst- und freundlich ersuchen, denen Gouverneurs und Commandanten Unserer Seeplätze aber gnädigst anbefehlen, obbefagtem Capitain Joris Bartelsen nebst seinem Schiffe „das Wappen von Churbrandenburg“ freien Access und Recess in Ihre und Unsere Hafen, Städte und Plätze zu verstaten, guten Willen zu erweisen und Schutz zu halten, welches Wir umb die Auswärtigen gebühlich zu erkennen geneigt, die Unsrigen aber vollbringen daran Unserm gnädigsten Willen.

Urkundlich unter Unserer Subscription und vorgedrucktem Churfürstl. Insiegel. Gegeben zu Potsdam, den 7./17. Juli 1680.

Nr. 48.

1680.  
23. Juli.

### Auszug aus der Instruction für die Schiffskapitäne bei der Expedition gegen Spanien.

Vom 13./23. Juli 1680.<sup>1</sup>

R. 65. 6.

Das Point von Ceremonie und Streichen soll in See und auf Rheden bei Zeiten und nach Seemannsgebrauch geobserviret werden, auf daß dadurch kein Ungemach entstehe. Aber vor particulier holländische oder andere Republikuen Schiffe soll nicht zuerst geschossen, sondern solches von ihnen erwartet werden, wohl aber vor die, so eine Admiralsflagge führen.

So einige Capitains mit Tode abgingen oder geschossen würden, soll

<sup>1</sup> Es sind hier nur die Bestimmungen von allgemeinem Interesse excerpiert. Vollständig ist die Instruction bei Peter, a. a. D., S. 15 ff. abgedruckt.  
Brandenburg-Preußens Colonialpolitik. II. 7